

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen, Österreichische
Sucht(präventions)strategie)

Herrn

[REDACTED]

Mag. Marianne Kropf
Sachbearbeiterin

marianne.kropf@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-664196

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.631.927

Anfrage gem. Auskunftspflichtgesetz betr. "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 SMG; Antwortschreiben

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bezieht sich auf Ihre E-Mail vom 14. August 2023, mit der Sie Auskunft gemäß § 2 Auskunftspflichtgesetz beantragen und darf dazu Folgendes mitteilen:

§ 12 Abs. 1 Suchtmittelgesetz (SMG) verlangt als Grundlage für das Tätigwerden der Gesundheitsbehörde das Vorliegen bestimmter Tatsachen, die zunächst die Annahme rechtfertigen, dass jemand Suchtgift missbraucht. „Bestimmte Tatsachen“ sind Hinweise auf **konkrete Umstände**, ein vager Verdacht (z.B. aufgrund anonymer Anrufe ohne darüberhinausgehende Hinweise; vgl. VwGH 2009/11/0171, 0172) genügt nicht.

Missbrauch von Suchtgift im Sinne des § 12 Abs. 1 SMG liegt vor, wenn Suchtgift ohne medizinische Indikation konsumiert wird. Liegen keine konkreten Hinweise vor, die die Annahme eines Konsums durch die Person, auf die sich die Meldung bezieht, rechtfertigen, so ist eine Begutachtung der Person nicht begründet.

Eine der Gesundheitsbehörde von der Kriminalpolizei gemäß § 14 Abs. 2 SMG mitgeteilte, von dieser wegen des Verdachts des Erwerbs und Besitzes, der Erzeugung, Weitergabe, Ein- oder Ausfuhr von Suchtgift an die Staatsanwaltschaft erstattete Strafanzeige ist nur

dann Grundlage für eine Begutachtung, wenn sie konkrete Hinweise (auch) auf ein missbräuchliches Konsumverhalten beinhaltet.

Bei Mitteilungen nach § 13 SMG bezüglich Konsumverdacht durch die Schule, Militärbehörde, Kriminalpolizei oder sonstigen Behörde oder öffentlichen Dienststelle ist vom Vorliegen „bestimmter Tatsachen“ auszugehen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 2. Oktober 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Raphael Bayer

Beilage/n: Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2023-10-02T13:28:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	